

PLANUNG ALS EIGENTUMSBESCHRÄNKUNG IN DER OBRIGKEITSSTADT Bemerkungen zur Straßburger Stadtentwicklung 1871-1918

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte sich im Laufe des besonders in Deutschland, weniger in Frankreich beschleunigten Urbanisierungsprozesses das Wachstum der Städte, der großen vor allem. Als immer mehr Neubaugebiete entstanden, suchten die städtischen Verwaltungen nach Mitteln und Instrumenten zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen von einer geordneten Entwicklung; und auch diese Vorstellungen selbst wandelten sich mit der Zeit. Zunächst ging es besonders um die Kostenverteilung bei der Erfüllung gemeinsam zu tragender Aufgaben, wozu klassische wie der Straßenbau und neue wie die Anlage von Kanalisation und Wasserleitung zählten. Um die Jahrhundertwende verschärfte sich mit Wohnungselend und Bodenspekulation der Blick auf die sozialen Probleme gerade der Großstädte, und städtische Planung stellte sich neuartige, stärker sozialpolitische Ziele, wie kommunale Bodenpolitik und vorbeugende öffentliche Hygiene. Diese Vorgänge sollen hier - mit vergleichenden Seitenblicken - am Beispiel der Straßburger Stadtplanung der Reichslandzeit (1870/71 - 1918) untersucht werden, wobei das Spannungsfeld von gewohnten französischen und neuartigen deutschen Rechtskonzeptionen und Verwaltungs-"Mentalitäten" eine besondere Rolle spielt.

Neuartige Instrumente zur Durchsetzung städtischer Planungsvorstellungen im Konflikt mit Eigentümer-Interessen seit der Ära Otto Back

Die Instrumente der Baufluchtlinie (alignement) und des Anliegerbeitrags (taxe de riverain) bei der Stadterweiterung im alten Festungsrayon seit 1875

Der Rauch der Brände in der Straßburger Altstadt nach der deutschen Beschießung 1870 war kaum verzogen, da sprach Generalfeldmarschall Moltke schon davon, daß man den "steinernen Panzer" der französischen Befestigungen rund um die Stadt "aufbrechen" müsse. Moltke wollte eine neue, jetzt nach Westen gewendete Festung bauen lassen. Sie sollte finanziert werden durch den Verkauf des nicht mehr benötigten alten Festungsgeländes an die Stadt. Die Stadt wiederum sollte den von ihr zu entrichtenden Kaufpreis durch den Weiterverkauf der Terrains als Bauland an Private decken; letzten Endes sollten damit die Grundstückskäufer das ganze Entfestigungs- und Befestigungs-Unternehmen finanzieren.¹ So kam der größere Teil des alten inneren Festungsrays, der seit Kriegsende dem Deutschen Reich gehörte, durch Ankauf en bloc am 2. Dez. 1875 gegen 15,5 Millionen Mark in den Besitz der Stadt

¹ François Igersheim, *Strasbourg capitale du Reichsland. Le gouvernement de la Cité et la politique municipale*, in: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, Bd. 4, hrsg. von Georges Livet u. Francis Rapp, Strasbourg 1982, S. 195-266, hier S. 211-217.